Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Bundesgerichtshof bestätigt Fehlerfreiheit eines Emissionsprospekts zu geschlossenem Medienfonds

Eckart, Köster & Kollegen berät Gründungsgesellschafterin

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 09.04.2013 (Az. II ZR 195/12) die zuvor ergangene Entscheidung des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München bestätigt, wonach der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Emissionsprospekt für einen geschlossenen Medienfonds nicht an Prospektfehlern leidet. Gegenstand der Angriffe des klagenden Anlegers waren insbesondere Darstellungen zu Investitionsneben- und laufenden Verwaltungskosten, die Verletzung von Prospektnachtragspflichten, Darstellungen zu Interessenkollisionen und Prognosen zu Ertragserwartungen der Beteiligungsgesellschaft sowie Darstellungen im Hinblick auf eine dem Fondskonzept zugrunde liegende Defeasance-Struktur.

Eckart, Köster & Kollegen hat die beklagte Gründungsgesellschafterin in den Vorinstanzen vertreten, wie auch in zahlreichen zurückliegenden und rechtshängigen Parallelangelegenheiten. Beteiligt war Rechtsanwalt Marc-Oliver Eckart (Finance).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart Seniorpartner, Head of Finance Practice

Eckart, Köster & Kollegen Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48 80538 München Tel.: 089/ 29 08 260 Fax: 089/ 29 12 16

Fax: 089/ 29 12 16 www.eckartlaw.de